



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Obersten Landesgerichts

**Sachbearbeiterin**  
Frau Krug

Herren Präsidenten  
der Oberlandesgerichte

**Telefon**  
(089) 5597-7423

München, Nürnberg und Bamberg

**Telefax**  
(089) 5597-2630

**E-Mail**  
Lisa.Krug@stmj.bayern.de

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
| <b>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</b> | <b>Bitte bei Antwort angeben</b><br><b>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom</b><br>B2 - 9050 - VI - 1503/2020 | <b>Datum</b><br>3. April 2020 |
|--|--|-------------------------------|

**Corona-Virus 2019-nCoV (SARS-CoV-2)**  
Bearbeitung von Vergütungs- und Vorschussanträgen

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

im Hinblick auf das Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 26. März 2020 Gz. 3175E-683/2020-2 zu Vorschusszahlungen bei bewilligter Prozesskosten- / Verfahrenskostenhilfe bitte ich den jeweiligen Geschäftsbereich wie folgt zu sensibilisieren.

Die grundsätzliche Bedeutung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen ist in der zugehörigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (BeschIFAKoBek) niedergelegt. In der dortigen Ziffer 4 ist geregelt, dass über Anträge auf Festsetzung und Auszahlung der aus der Staatskasse zu leistenden Vergütungen, Entschädigungen und sonstigen Auslagen in Rechtssachen im Allgemeinen unverzüglich zu befinden und die Auszahlung der festgesetzten oder berechneten Beträge unverzüglich anzuordnen ist.

Wir haben keine Erkenntnisse dahin gehend, dass derzeit aufgrund von coronabedingten Ausfällen entsprechende (Vorschuss-) Anträge zeitverzögert bearbeitet

würden. Wir gehen daher davon aus, dass eine zeitnahe Bearbeitung entsprechend der genannten Bekanntmachungen noch möglich ist.

Gleichwohl sollten wir auch in Zukunft im Blick haben, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise für Rechtsanwälte durch die zügige Auszahlung von Vorschüssen auf angefallene Gebühren nach § 47 Abs. 1 Satz 1 RVG nach Möglichkeit abzumildern. Dies gilt im Ergebnis entsprechend für andere Verfahrensbeteiligte, wie etwa Verfahrensbeistände und Sachverständige. Ich bitte daher, die zuständigen Mitarbeiter in Ihrem Geschäftsbereich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Krise für die genannten Verfahrensbeteiligten zu sensibilisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Eisenhuth

Ltd. Ministerialrat